

Öffentliches Auftragswesen

1. Grundprinzipien und Rechtsrahmen

Für das öffentliche Auftragswesen gelten die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften. Die Feststellung, welche der Regelungen für den einzelnen Begünstigten Geltung haben und deren korrekte Anwendung liegt in der alleinigen Verantwortung des Begünstigten.

Öffentliche Aufträge unterliegen folgenden wesentlichen Prinzipien:

- Freier Zugang für potenzielle Bewerber bzw. Bieter
- Gleichbehandlung aller Bewerber bzw. Bieter
- Transparente Verfahren

Hinzu kommen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit der beschafften Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf den tatsächlichen Bedarf.

Durch die Beachtung dieser Prinzipien soll eine angemessene Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen.

Weiterführende Informationen hierzu sind online abrufbar:

- für die französische Seite: <https://www.economie.gouv.fr/daj/textes-marches-publics>
- für die baden-württembergische Seite: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/>
- für die rheinland-pfälzische Seite: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>
- auf Gemeinschaftsebene: https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/rules-implementation/thresholds_en

2. Betroffene Akteure

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen des Projektes jeder Projektpartner, der Ausgaben tätigt, die ihn betreffende Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen selbst vornimmt, und dies unabhängig davon, welche Regelungen des öffentlichen Auftragswesens auf ihn Anwendung finden.

Die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens betreffen alle öffentlichen und sonstigen Auftraggeber im Sinne der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 4 der Richtlinie 2014/25/EU.

2.1. Öffentliche Auftraggeber

Unter einem öffentlichen Auftraggeber versteht man:

a) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Beispiele: Der Staat, staatliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften.

b) Rechtspersonen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, und für die gilt:

- Sie werden entweder überwiegend durch einen öffentlichen Auftraggeber finanziert,
- oder die unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht eines öffentlichen Auftraggebers,

- oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggeber benannt werden.³⁵

Beispiele: Unternehmen oder Vereine, die den oben genannten Kriterien entsprechen.

c) Einrichtungen des privaten Rechts, die Verbände aus mehreren der vorgenannten Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Beispiele: „Sociétés d'économie mixte“ (SEM).

Darüber hinaus unterliegen auch Verträge, die von juristischen Personen des privaten Rechts geschlossen werden, die keine öffentlichen Auftraggeber entsprechend der oben genannten Definition sind, aber direkt zu über 50% von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert werden, den Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens, insofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Der geschätzte Nettoauftragswert liegt über den gemeinschaftlichen Schwellenwerten

b) Der Gegenstand des Vertrags entspricht:

- Tiefbauarbeiten im Sinne der Anlage II der Richtlinie 2014/24/EU
- Bauarbeiten an Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- und Verwaltungsgebäuden
- mit den oben erwähnten Arbeiten verbundene Dienstleistungen

2.2. Sonstige Auftraggeber

Zu den sonstigen Auftraggebern zählen Stellen, die öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen sind oder Einrichtungen des privaten Rechts, die auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten eine Tätigkeit in den Bereichen Energieversorgung (Gas und Wärme, Elektrizität, Förderung von fossilen Energieträgern), Wasserversorgung, Verkehr und Postdienste ausüben.

3. Verfahren und im Rahmen der Projektumsetzung vorzulegende Dokumente

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen erfolgt unter Berücksichtigung der nationalen und gemeinschaftlichen Schwellenwerte. Für die Wahl des anzuwendenden Verfahrens für die einzelnen Aufträge, aus denen Projektkosten resultieren, ist daher eine sachgerechte Bedarfsabschätzung besonders wichtig. Zu vermeiden ist insbesondere eine nicht sachgerechte Unterteilung eines Gesamtbedarfs in mehrere Bedarfe, um auf diese Weise die im vorliegenden Dokument genannten Bestimmungen zu umgehen.

Beispiel: Der Bedarf im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, an Übersetzungs- oder an Dolmetscherdiensten kann in der Regel jeweils relativ einfach auf Grundlage des Projektkostenplans für die gesamte Dauer des Projekts abgeschätzt werden. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, jeweils einen Auftrag zu vergeben, der den Gesamtbedarf abdeckt, ggf. mit mehreren Losen für entsprechend geeignete unterschiedliche Anbieter.

3.1. Verfahren und vorzulegende Nachweise für Aufträge oberhalb der nationalen und / oder gemeinschaftlichen Schwellenwerte

Bei Aufträgen oberhalb der nationalen und / oder EU-Schwellenwerte ist seitens der Auftraggeber die Einhaltung der durch nationale und / oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegte Verfahren zu achten.

³⁵ Diese Definition findet sich im Formular für die Kofinanzierungszusage (Bescheinigung 1) wieder und dient in erster Linie der Zuordnung der Herkunft der nationalen Kofinanzierungsmittel. Sie ist daneben aber auch ein Hinweis für die Verwaltungsbehörde bei der Bewertung einer Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber.

Zu erbringende Nachweise je nach angewandtem Verfahren:

- Nachweis eines Preisvergleichs (zum Beispiel Kostenvoranschläge, Screenshot über die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots),
- Begründung der Entscheidung für den gewählten Dienstleister,
- Nachweis über die Veröffentlichung (zum Beispiel Informationen auf der Internetseite der Struktur, BOAMP (französisches Mitteilungsblatt zu abgeschlossenen Geschäften), amtliches Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Europäischen Union),
- Schriftstücke mit Auswahlkriterien und Produkt-/Leistungsbeschreibungen (z. B.: staatliche Ausschreibungen, Ausschreibungsbedingungen, Verzeichnisse besonderer administrativer oder technischer Bestimmungen),
- Erklärung zur Entscheidung für den gewählten Kandidaten (z. B.: Untersuchungsbericht zu den Angeboten, Entscheidung des Ausschreibungsausschusses),
- Schriftstücke zum Nachweis der Auftragserteilung (z. B.: Auftragsvergabemitteilung),
- Bekanntgabe der Vergabeentscheidung und Mitteilung an die Kandidaten (z. B.: Brief, E-Mail, mit Datum versehene und unterzeichnete Verpflichtungserklärung, Mitteilung an nicht gewählte Kandidaten).

3.2. Verfahren und vorzulegende Nachweise für Aufträge unterhalb der nationalen und gemeinschaftlichen Schwellenwerte

Auch unterhalb der Schwellenwerte achtet der Auftraggeber auf die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Dies erfordert insbesondere:

- die Auswahl eines dem Bedarf nachvollziehbar entsprechenden Angebots,
- die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel,
- Waren und Leistungen nicht stets beim gleichen Anbieter zu beschaffen, insbesondere wenn mehrere Anbieter grundsätzlich in der Lage sind, dem Bedarf entsprechende Angebote abzugeben.

Beispiel: Will eine Einrichtung einen Auftrag für Dolmetscherdienste vergeben und verfügt diese Einrichtung über keine umfassende Erfahrung hinsichtlich einer solchen Dienstleistung, wird sie unter Beachtung des Grundsatzes der sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel Angebote bei mehreren Anbietern entsprechender Dienstleistungen einholen. Verfügt die Einrichtung dagegen über eine ausreichende Marktkenntnis in dem Wirtschaftsbereich, kann die Dienstleistung direkt beschafft werden. Dessen ungeachtet darf auch bei einer ausreichenden Marktkenntnis in dem Wirtschaftsbereich die Leistung nicht stets beim gleichen Anbieter beschafft werden.

Empfehlungen: Zum Nachweis der Beachtung der oben genannten Grundsätze wird empfohlen, die Umstände, die für die Beschaffung ausschlaggebend waren (etwa die Durchführung eines Preisvergleichs), zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen der Verwaltungsbehörde zu übermitteln. Der Umfang der Dokumentation sollte dem Auftragswert proportional angemessen sein.

3.3. Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten

Zur Wahrung des Transparenzgrundsatzes und um möglichen Interessenkonflikten³⁶ angemessen zu begegnen sind seitens des Auftraggebers geeignete Maßnahmen zu deren Vorbeugung, Aufdeckung und Eingrenzung zu ergreifen.

³⁶ Im Sinne der Richtlinie 2014/24/UE vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe „[deckt] der Begriff „Interessenkonflikt“ zumindest alle Situationen ab, in denen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.“

Zum Nachweis der Beachtung der genannten Prinzipien und unbeschadet der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wird empfohlen, die ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (etwa durch die Abgabe einer Interessenerklärung durch die an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen und die Bieter) und die entsprechenden Nachweise der Verwaltungsbehörde zukommen zu lassen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1. Aufträge, die vor dem Projektbeginn vergeben wurden

Projektkosten, die aus Aufträgen entstehen, die vor Projektbeginn vergeben wurden, sind grundsätzlich förderfähig, die neuerliche Vergabe im Rahmen des Projektes ist nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet prüft die Verwaltungsbehörde auch in diesen Fällen die Einhaltung der einschlägigen Regeln des Programms und fordert hierzu die Übermittlung der entsprechenden Nachweise an.

Sollten Aufträge bereits zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags auf Gemeinschaftsmittel vergeben worden sein, prüft das Gemeinsame Sekretariat die Einhaltung der entsprechend den Regeln des Programms anzuwendenden Verfahren und fordert hierzu die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an.

4.2. Grenzüberschreitende Veröffentlichung

Ist im Zuge der Beschaffung bzw. der Auftragsvergabe eine Veröffentlichung nötig, so ist diese so zu gestalten, dass alle Anbieter im Programmgebiet hierzu Zugang haben.

4.3. Werkverträge (in Deutschland)

Die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens gelten auch für die Beauftragung mittels Werkverträgen. Für sie anzuwendenden Verfahren und vorzulegenden Nachweise gelten die Vorgaben des Punktes 3. dieses Kapitels entsprechend.

5. Folgen bei Nichtbeachtung der Vorgaben bezüglich des öffentlichen Auftragswesens

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels werden die Projektkosten des betroffenen Begünstigten als anteilig oder vollständig nicht förderfähig betrachtet.

EU-Schwellenwerte

		Konzessionen		Öffentliche Aufträge		
Verfahren	Baukonzessionen	Dienstleistungskonzessionen	Liefer- und Dienstleistungsaufträge		Bauleistungen	Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24 (EU) aufgelistet sind
Rechtsgrundlage	Richtlinie 2014/23/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827	Richtlinie 2014/24/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828	Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829	Richtlinie 2014/24/EU und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828	Richtlinie 2014/25/EU für Sektorenvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829	Richtlinie 2014/24/EU
Art des Auftraggebers	Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber	Zentrale Regierungsbehörden (siehe Anhang 1 der Richtlinie 2014/24/EU))	Subzentrale öffentliche Auftraggeber (alle öffentlichen Auftraggeber, die keine zentralen Regierungsbehörden sind: Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen)	Stellen, die eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 8 bis 24 der Richtlinie 2014/25/EU ausüben (in den Bereichen Gas und Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen, Postdienste sowie Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen)	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern	Alle Arten von öffentlichen Auftraggebern
Schwellenwerte	5 350 000 €	139 000 €	214 000 €	428 000 €	5 350 000 €	750 000 €

Wertgrenzen Baden-Württemberg (unterhalb der europäischen Schwellenwerte)

A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

a) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben kommunaler Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefinanzierungsrecht Anwendung findet):

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 5000€	Ziffer 2.3.2 Vergabe VwV vom 27.02.2019 i.V.m Ziffer 8.7 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Verhandlungsvergabe			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 50 000 €	Vergabe VwV vom 27.02.2019 i.V.m Ziffer 8.3 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Beschränkte Ausschreibung			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100 000€	Vergabe VwV vom 27.02.2019 i.V.m Ziffer 8.2 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Öffentliche Ausschreibung			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 214 000 €	Vergabe VwV vom 27.02.2019 i.V.m Ziffer 8.1 VwV Beschaffung vom 24.07.2018

b) Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Behörden und Betrieben des Landes sowie von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 5.000 € Es empfiehlt sich, vorab eine Markterkundung durchzuführen und zu dokumentieren	Ziffer 8.7 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 50.000€	Ziffer 8.3 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Beschränkte Ausschreibung			
Ohne Teilnahmewettbewerb	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 € - Mindestens drei Unternehmen, die für die Leistung in Betracht kommen, zur Angebotsabgabe auffordern	Ziffer 8.2 VwV Beschaffung vom 24.07.2018
Öffentliche Ausschreibung			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 214 000 €	Ziffer 7.8.1 VwV Beschaffung vom 24.07.2018

Alle Stellen, auf die die VwV Beschaffung Anwendung findet, können unterhalb des EU-Schwellenwertes auch Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben (Ziffer 8.13.1 VwV Beschaffung vom 24.07.2018).

B. Baumaßnahmen

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von kommunalen Auftraggebern sowie von Behörden und Betrieben des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Direktauftrag			
	Bauleistungen	bis 3000 € -Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.	§ 3a(4) VOB/A 2019
Freihändige Vergabe			
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 10.000 €	§ 3a(4) VOB/A 2019 i.V.m Ziffer 2.1.1 Vergabe VwV

			vom 27.02.2019
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Kommunen	bis 50 000 €	§ 3a VOB/A 2019 i.V.m. Ziffer 2.1.1 Vergabe VwV vom 27.02.2019
Beschränkte Ausschreibung (je Los)			
	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 €	§ 3a VOB/A 2019
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 150.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €	

C. Freiberufliche Leistungen

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Verhandlungsvergabe		
	Freiberufliche Leistungen	bis 214 000 € (EU-Schwellenwert)
		§ 55 LHO / § 31 GemHVO und Ziffer 8.8 VwV Beschaffung von 24.07.2018

Wettbewerbsgrundsatz:

Bei **Verhandlungsvergabe** und **beschränkter Ausschreibung** sind grundsätzlich Angebote bei mindestens drei geeigneten Unternehmen einzuholen. Bei Verhandlungsvergabe kann der Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote verhandeln, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Die Erteilung des Auftrags erfolgt erst nach Abschluss der Verhandlungen.

Wertgrenzen Rheinland-Pfalz (unterhalb der europäischen Schwellenwerte)

Übersicht der Wertgrenzen für Vorhaben von Landesbehörden, landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (soweit für sie § 55 LHO gilt) und von kommunalen Gebietskörperschaften:

A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Verhandlungsvergabe			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 40.000 €	Ziffer 4.2, Satz 1 Buchst. a Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (8206)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 80.000 €	Ziffer 4.2, Satz 1, Buchst. b Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (8206)

B. Bauleistungen

Verfahren		Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Freihändige Vergabe			
	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 40.000 €	§ 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A 2019 1. Abschnitt Ziffer 4.2, Satz 2 Buchst. a Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (8206)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb			

	Baumaßnahmen für Vorhaben	bis 200.000 €	§ 3a Abs. 2 VOB/A 2019 1. Abschnitt und Ziffer 4.2, Satz 2 Buchst.b Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (8206)
--	---------------------------	---------------	--

C. Freiberufliche Leistungen

Verfahren	Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Rechtsquelle
Offenes Verfahren		
Freiberufliche Leistungen	bis 214 000 € (EU-Schwellenwert) „Nur, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. besondere Dringlichkeit oder unverhältnismäßiger Aufwand) kann abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz mit nur einem Unternehmen ohne Aufforderung weiterer Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes verhandelt werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist besonders zu dokumentieren.“	§ 55 Absatz 1 LHO / § 22 Absatz 1 GemHVO und Ziffer 5.2 sowie 5.4 Buchst.a, Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (8206)

Im Übrigen können Liefer-, Dienst-, Bau- und freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Siehe dazu [Ziffer 4.3, Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 \(8206\)](#)

Allgemeine Anmerkung:

Bei der Durchführung eines wettbewerbsoffenen Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

- a) es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe,
- b) bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,
- c) der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,
- d) der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,
- e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.

Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren (Grundleistungen, Beratungsleistungen wie Umweltverträglichkeitsstudien und besondere Leistungen wie Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 10. Juli 2013 – BGBl. I S. 2276 –, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 – BGBl. I S. 2636 –) dürfen abweichend von dem in Nummer 5.4 Buchst. a niedergelegten Grundsatz bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden

Aufgrund möglicher Änderungen sind im Zweifelsfall die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.